

# SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK über den Bebauungsplan Nr. 05.SO.164 "Handels- und Gewerbepark Schutow" - Teilbereich 1 "Sondergebiet Möbel"

Teil A - Planzeichnung  
M 1:1000



## Nutzungsschablonen

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| SO Möbelmarkt Teilfläche 1 | a       |
| GRZ 0,8                    | GFZ 1,8 |
| 60/45                      |         |
| SO Möbelmarkt Teilfläche 2 | a       |
| GRZ 0,8                    | GFZ 0,6 |
| 60/45                      |         |

## Planzeichenerklärung

- Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- 1. Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG, § 11 BauVO)
- SO Möbelmarkt: Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauVO) Zweckbestimmung: Möbelmarkt, mit id. Nummerierung der Teilflächen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG, §§ 16 - 20 BauVO)
- GRZ: Grundflächenzahl
  - GFZ: Geschossflächenzahl
  - GH: Gebäudehöhe in m als Höchstmaß o. NHN
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG, §§ 22, 23 BauVO)
- a: abweichende Bauweise
  - Baugrenze
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauVG)
- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
  - Straßenverkehrsfläche, öffentlich
  - Einfaßbereich
  - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauVG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauVG)
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Wasser
  - Trinkwasserleitung, unterirdisch
  - Regenwasserleitung / Drainage, unterirdisch, künftig fallend
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVG)
- Trinkwasserleitung, unterirdisch
  - Regenwasserleitung / Drainage, unterirdisch, künftig fallend
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG, §§ 16 - 20 BauVO)
- GRZ: Grundflächenzahl
  - GFZ: Geschossflächenzahl
  - GH: Gebäudehöhe in m als Höchstmaß o. NHN
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG, §§ 22, 23 BauVO)
- a: abweichende Bauweise
  - Baugrenze
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauVG)
- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
  - Straßenverkehrsfläche, öffentlich
  - Einfaßbereich
  - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauVG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## Sonstige Planzeichen

- Flächen mit aufstufend bedingter Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauVG)
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen - Werbetafel (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauVG)
- Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Trinkwasserversorgers zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVG)
- zulässige Emissionskontingente Lm-Tag/Nacht
- Lärmeprozentile
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauVG)
- Abstandsgrenze, privat
- Feldgehölz, privat
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Plangrundlagen:**  
Lage- und Höhenplan vom Juli 2018, Höhenbezugsystem NHN (DHN92), UTM 33, Vermessungsbüro Marthey & Schmidt, Rostock; Topographische Karte © GeoBasis DE/MV 2018; B-Plan Nr. 05.GE.35 Rostock, Sonder- und Gewerbegebiet Schutow - Altes Messelgräbe

## Teil B - Text

- Es gilt die Bauzustandswortung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG, § 11 BauVO)**
    - Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ (SO) nach § 11 BauVO dient der Errichtung eines Möbel-Erholungsraumes, eines Möbel-Minimarktes und aller sonstigen Einrichtungen und Nebenanlagen, die den vorgenannten Betriebszwecken dienen sowie eines Werbetafels.
    - In der Teilfläche 1 des SO Möbelmarkt sind zulässig:
      - ein Möbel-Erholungsraum mit integriertem Gastronomiebetrieb und einer Gesamtverkaufsfläche (Kern- und Randsortimente) von 3000 m<sup>2</sup> sowie alle sonstigen Einrichtungen und Nebenanlagen, die dem vorgenannten Betriebszwecken dienen.
      - Das Kernsortiment umfasst Möbel (Wohnmöbel, Küchen inklusive eingebauter Elektrogeräte, Büromöbel, Garten- und Balkonmöbel).
      - Die nicht zentralrelevanten Randsortimente gemäß Rostocker Sortimentsliste 2007 (s. Pkt. 1.6) sind mit den folgenden maximalen Verkaufsfächen (VKF) zulässig:
      - Nicht zentralrelevante Randsortimente VKF m<sup>2</sup>

|  |      |
|--|------|
| Matratzen (ohne Betten), Latzenstoffe      | 800  |
| Teppichböden und Teppiche                  | 1045 |
| Sonstige nicht zentralrelevante Sortimente | 1330 |
      - Die zentralrelevanten Randsortimente sind mit den folgenden maximalen Verkaufsfächen (VKF) zulässig:

|  |      |
|--|------|
| Zentralrelevante Randsortimente VKF m <sup>2</sup>         |      |
| Glas, Porzellan, Keramik, Hausart, Einrichtungsgegenstände | 912  |
| Kunstgewerbe, Antiquitäten, Bilder, Bilderrahmen           | 270  |
| Elektronikgeräte   | 170  |
| Hemdtasteln, Haus- und Tischwäsche                         | 420  |
| Bettwaren (Bettwäsche etc.)                                | 100  |
| Leuchten, Lampen   | 1841 |
    - In der Teilfläche 2 des SO Möbelmarkt sind zulässig:
      - ein Möbel-Minimarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche (Kern- und Randsortimente) von 7000 m<sup>2</sup> sowie alle sonstigen Einrichtungen und Nebenanlagen, die den vorgenannten Betriebszwecken dienen.
      - Das Kernsortiment umfasst Möbel (Wohnmöbel, Küchen inklusive eingebauter Elektrogeräte, Büromöbel, Garten- und Balkonmöbel).
      - Die nicht zentralrelevanten Randsortimente gemäß Rostocker Sortimentsliste 2007 (s. Pkt. 1.6) sind mit den folgenden maximalen Verkaufsfächen (VKF) zulässig:
      - Nicht zentralrelevante Randsortimente VKF m<sup>2</sup>

|  |     |
|--|-----|
| Matratzen (ohne Betten), Latzenstoffe      | 140 |
| Teppichböden und Teppiche                  | 170 |
| Sonstige nicht zentralrelevante Sortimente | 200 |
      - Die zentralrelevanten Randsortimente sind mit den folgenden maximalen Verkaufsfächen (VKF) zulässig:

|  |     |
|--|-----|
| Zentralrelevante Randsortimente VKF m <sup>2</sup>         |     |
| Glas, Porzellan, Keramik, Hausart, Einrichtungsgegenstände | 188 |
| Kunstgewerbe, Antiquitäten, Bilder, Bilderrahmen           | 130 |
| Elektronikgeräte   | 30  |
| Hemdtasteln, Haus- und Tischwäsche                         | 100 |
| Bettwaren (Bettwäsche etc.)                                | 100 |
| Leuchten, Lampen   | 159 |
  - Die Verkaufsfäche der zentralrelevanten Randsortimente darf in der Summe jeweils 11,25 % der Gesamtverkaufsfäche nach Pkt. 1.2 oder 1.3 nicht überschreiten.
  - Verkaufsfläche: Die Verkaufsfläche ist die für Kunden und Besucher zugängliche Fläche, die der verkauforientierten Warenpräsentation oder dem Kundenafidient, einschließlich aller Bodenflächen (z.B. Laubentwege, Vorentstehungs- und Zubereitungsflächen, Bürostellen). Zur Verkaufsfläche gehören auch die Schaufensterflächen, Kassen- und Vorkassenzonen, der Eingangsbereich einschließlich der Flächen für Konzeptionsräume, Räume für den Finanzkauf und die Rollstuhlfahrer, die die Verkaufsfäche miteinander verbinden. Ebenso sind die Flächen der Kundenzufahrt, jedoch nur in einmaliger Erfassung je Aufzug, der Verkaufsfäche zugehörig.
  - Rostocker Sortimentsliste 2007:
    - Nahrungsmittel und Genussmittel (zudem auch zentralrelevant)
    - Getränke
    - Drogerieartikel (Körperpflege, Kosmetik, Reinigungsmittel etc.)
  - Zentralrelevante Sortimente
    - Bücher
    - Schreibwaren, Bürobedarf
    - Bedienung (Damen-, Herren-, Kinderbedienung, Waschlmedienwaren)
    - Schuhe, Lederwaren
    - Glas/Porzellan/Keramik/Hausart/Geschenke
    - Uhren/Schmuck
    - Spielwaren/Hobby
    - Sportartikel
    - Sportbekleidung
    - Camperartikel
    - Fahrräder und Zubehör
    - Unterhaltungselektronik/Musik/Video/DVD/PC
    - Optik/Fotografie
    - medizinische und orthopädische Artikel
    - Elektroartikel
    - Kunstgewerbe und Antiquitäten, Bilder
    - Hemdtasteln
    - Leuchten/Lampen
    - Boote und Zubehör (Yachtartikel)
    - Elektroartikel
    - Jagdartikel und Zubehör
  - Nicht zentralrelevante Sortimente
    - Tiere, Tierhaltung und zugehörige Artikel
    - Bau- und Gartengeräte (Bauelemente, Baustoffe, Bodenbeläge, Teppichböden- Auslegeware, Elektronikaartenbedarf, Werkzeug etc.)
    - Farben, Lacke, Pflanzen und Zubehör
    - Elektrogeräte (weiße Ware)
    - Wohnmöbel
    - Matratzen
    - Rollstühlen/Markisen
    - Kritz und Zubehör
  - Innenhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck ist ausschließlich die Errichtung eines Werbepylons mit 45,0 m Höhe zulässig.
  - Flächen mit aufstufend bedingter Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauVG)
    - Die in der Teilfläche 1 des Sondergebiets „Möbelmarkt“ vorgesehenen Nutzungen sind erst zulässig, sobald eine leistungsfähige Verkehrserschließung im Sinne des verkehrswirtschaftlichen Standes der Technik sichergestellt ist.
    - Die festgesetzte Höhe für den Werbepylon bezieht sich auf die Oberkante der höchsten Werbepylone. Die Höhe von 45,0 m darf durch die tragende Konstruktion des Mastes um max. 10,0 m überschritten werden.
    - Für die festgesetzten Höhenmaße gilt als unterer Bezugspunkt die Höhe von 22,1 m ü.NHN (§ 18 Abs. 1 BauVO).
  - Bauweise, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG, §§ 22, 23 BauVO)
    - Es gilt die abweichende Bauweise, in der Gebäude in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig sind (§ 22 Abs. 2 u. 4 BauVO).
    - Ein Überschreiten der Baugrenzen ist für untergeordnete Gebäudeteile (Vordächer, Aufstiege) um bis zu 3,0 m zulässig (§ 23 Abs. 2 BauVO).
  - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahmen zum Ausgleich sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 23 sowie Abs. 1 BauVG)
    - Fluss-Stützplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen, Fahrspuren und Fremdstoffreste zurückzunehmen.
    - Innenhalb der festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Baumrische (s. Pkt. 5.3) und das Feldgehölz an der südwestlichen Flangbegrenzung (s. Pkt. 5.4) sowie die baumfreie an der südlichen Flangbegrenzung (s. Pkt. 5.5) dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während der Baumkulturanlagen, fachgerecht zu schützen. Beschädigte oder abgängige Gehölze sind an gleicher Stelle anzupflanzen zu ersetzen.
  - Fluss-Stützplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen, Fahrspuren und Fremdstoffreste zurückzunehmen.

## Teil C - Text

- Die vorhandene Baumhecke aus Kopfreiden und Einzelbäumen anderer Arten mit zugehörigen Strauchbeständen ist dauerhaft zu erhalten. Die Kopfreiden sind abchnittweise und zeitlich versetzt fachgerecht als Kopfplante zu öffnen, zu schneiden und dadurch zu verjüngen. Stielchen, Wiseläste, Eschen u.a. Einzelbäume sind von den Kopfbäumenstamm auszuhacken.
- Die vorhandene Feldgehölz aus heimischen Baumarten, welche sich an der westlichen Flangbegrenzung teilweise innerhalb des Geltungsbereichs befindet, ist dauerhaft zu erhalten. Aus dem Feldgehölz sind innerhalb des Geltungsbereichs die vorhandenen Hybridpappeln zu entnehmen.
- Innenhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ an der Rostocker Straße/105 ist die vorhandene, nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe aus Linden dauerhaft zu erhalten.
- Anpflanzung von Bäumen: Innenhalb der vorhandenen Baumhecke aus Kopfreiden sind in Lücken an der westlichen Flangbegrenzung 7 Kopfreiden (Salix alba) als Stammblische, 3 m, mB, SU 15-18 cm anzupflanzen und dauerhaft als Kopfplante zu erhalten. Innenhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der nordwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „extensive Mahwiese“ ist an der südwestlichen Flangbegrenzung 24 Bäume der Pflanzenliste 2 in der Mindestqualität als Hochstämme, 3 m, mB, SU 16-18 cm in Gruppen zu bis 4 Stück anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Stellplatzflächen sind insgesamt 67 Laubbäume der Pflanzenliste 1 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 m, mB, SU 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen nördlich der Gebäude und zwischen den Baukörpern der Bundesstraße 1 und 2 sind 35 Bäume der Pflanzenliste

